



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Baerlocher GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Verkäufe und Lieferungen der Baerlocher GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“). Diese Lieferbedingungen gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Der Besteller erkennt die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung an.
- (2) Entgegenstehenden oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers widerspricht die Baerlocher GmbH. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Baerlocher GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung erteilt die Baerlocher GmbH schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Keinesfalls stimmt die Baerlocher GmbH Bedingungen des Bestellers dadurch zu, dass sie es unterlässt, Hinweisen auf die Bedingungen des Bestellers in von ihm vorgelegten Unterlagen zu widersprechen. Diese Lieferbedingungen gelten nach wirksamer Einbeziehung auch dann, wenn die Baerlocher GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Lieferbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote der Baerlocher GmbH sind freibleibend und begründen für die Baerlocher GmbH keine Verpflichtungen.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Baerlocher GmbH zustande, die die Baerlocher GmbH in Textform (z.B. E-Mail) an die von dem Besteller angegebene Adresse versendet. Der Inhalt richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Baerlocher GmbH.



- (3) Überschreitet die Lieferung der Baerlocher GmbH die vereinbarte Liefermenge um mehr als eine handelsübliche geringfügige Abweichung („Zuviellieferung“), gilt die tatsächlich gelieferte Menge als vereinbart, wenn der Besteller die Zuviellieferung nicht in der gemäß § 7 Absatz 6 für eine ordnungsgemäße Rüge vorgeschriebenen Frist und Form beanstandet. Der Kaufpreis erhöht sich um den Betrag, der für die Zuviellieferung gemäß § 5 Absatz 1 zu zahlen ist.

§ 3 Liefertermine und Lieferfristen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Baerlocher GmbH bestätigt worden sind und der Besteller der Baerlocher GmbH alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwaige vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Später erteilte Auftragserweiterungen oder -änderungen verlängern die Lieferfristen um eine angemessene Frist.
- (2) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der Baerlocher GmbH liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen der Produktionsmöglichkeiten entbinden die Baerlocher GmbH für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Bei Liefergegenständen oder Bestandteilen von Liefergegenständen, die nicht von der Baerlocher GmbH selbst hergestellt werden, steht die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Baerlocher GmbH selbst. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verzögerung von der Baerlocher GmbH zu vertreten ist.
- (3) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich bei Verzögerungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 um die Dauer der Verzögerung. Die Baerlocher GmbH wird dem Besteller in angemessener Weise von dem Eintritt der Verzögerung unterrichten. Ist das Ende der Verzögerung nicht absehbar oder dauert die Verzögerung länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



- (4) Die Baerlocher GmbH kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, wenn die Teillieferung im Interesse des Bestellers liegt und für ihn zumutbar ist.
- (5) Verzögern sich die Lieferungen der Baerlocher GmbH, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Baerlocher GmbH die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller unter Androhung der Ablehnung der Lieferung gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Hat die Baerlocher GmbH bereits Teillieferungen nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erbracht, kann der Besteller vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an den Teillieferungen kein Interesse hat.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Baerlocher GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Versand, Gefahrübergang

- (1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit dem Besteller, ist die Baerlocher GmbH berechtigt, die Versendung auf einem von ihr frei gewählten angemessenen Versendungsweg vorzunehmen. Etwaig entstehende Kosten für Rollgelder, Mehrfracht bei Expressgut und für Luftfrachtsendungen sind unabhängig vom Grund ihres Anfalls vom Besteller zu tragen. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- (2) Von der Baerlocher GmbH zur Verfügung gestellte Gebinde werden dem Besteller bis zu zwei Monate ab Lieferung der Ware überlassen. Für den Zeitraum der Überlassung leistet der Besteller eine angemessene, von der Baerlocher GmbH festgesetzte Gebindemiete. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Baerlocher GmbH zur Verfügung gestellten Gebinde unverzüglich zu entleeren und dem Werk Lingen der Baerlocher GmbH unverzüglich die Abholbereitschaft der Gebinde zu melden. Die Baerlocher GmbH ist verpflichtet, die Gebinde in einem angemessenen Zeitraum nach Meldung der Abholbereitschaft abzuholen. Lieferungen auf Euro-Paletten erfolgen nur gegen Austausch gegen die gleiche Zahl unbeschädigter Leerpalletten.



- (3) Bei Verlust der Gebinde oder Paletten oder deren Rückgabe in unbrauchbarem Zustand trägt der Besteller die anfallenden Ersatz- bzw. Reparaturkosten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Verlust bzw. die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Solange die Rückgabepflicht des Bestellers wegen des Verlusts oder der Beschädigung nicht ordnungsgemäß erfüllt ist, ist der Besteller weiterhin zur Zahlung der Gebindemiete verpflichtet.
- (4) Von der Baerlocher GmbH zur Verfügung gestellte Leihverpackungen bzw. Lademittel bleiben Eigentum der Baerlocher GmbH. Die Weiterveräußerung ist ausdrücklich untersagt. Die Leihverpackungen bzw. Lademittel sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke als die Aufbewahrung der von der Baerlocher GmbH gelieferten Erzeugnisse verwendet werden. Für Schäden haftet der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend getroffene Vereinbarungen finden Anwendung auf die Rücknahme von Verpackungen, mit Ausnahme von Leihverpackungen.
- (6) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baerlocher GmbH ausnahmsweise die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- (7) Für die Berechnung des Gewichts der Ware ist ausschließlich das bei der Absendung im Lieferwerk der Baerlocher GmbH festgestellte Gewicht maßgebend.
- (8) Vereinbaren die Baerlocher GmbH und der Besteller die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung auf die Incoterms 2010.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Haben die Vertragsparteien nicht ausdrücklich einen bestimmten Preis vereinbart, so gilt der sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Baerlocher GmbH ergebende Preis als vereinbart.



- (2) Alle Preise der Baerlocher GmbH verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Bei Lieferung ins Ausland trägt der Besteller die im Zusammenhang mit der Einfuhr des Liefergegenstands entstehenden öffentlichen Abgaben und Zölle.
- (3) Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Bereich der Lohn-/Material- oder Energiekosten im Hinblick auf den Liefergegenstand bei der Baerlocher GmbH eingetreten, so ist die Baerlocher GmbH nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Die Baerlocher GmbH wird dem Besteller auf dessen Verlangen die Kostensteigerung nachweisen. Im Falle des Preiserhöhungsverlangens ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist binnen 1 Woche ab Zugang des Preiserhöhungsverlangens gegenüber der Baerlocher GmbH zu erklären.
- (4) Jede Rechnung der Baerlocher GmbH ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen. Bei erfolglosem Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist der Eingang auf einem von der Baerlocher GmbH zu benennenden Konto. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist die Baerlocher GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (5) Vereinbarte Skontoabzüge sind unwirksam, wenn sich der Besteller mit der Zahlung anderer fälliger Rechnungen der Baerlocher GmbH ganz oder teilweise in Zahlungsverzug befindet.
- (6) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber akzeptiert. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (7) In begründeten Fällen, insbesondere bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers oder falls sich der Besteller mit der Zahlung anderer



Rechnungen der Baerlocher GmbH in Zahlungsverzug befindet, ist die Baerlocher GmbH berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (8) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Elektronische Rechnungsübermittlung (E-Invoicing)

- (1) Der Besteller stimmt der Rechnungsversendung im Wege der elektronischen Übermittlung (E-Invoicing) zu. Der Besteller akzeptiert, dass er keine Papierrechnungen für Verkäufe und Lieferungen der Baerlocher GmbH erhält.

(a) Die Baerlocher GmbH ist berechtigt, dem Besteller elektronische Rechnungen zu übermitteln, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit des Inhalts durch qualifizierte elektronische Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) im Sinne des § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) gewährleistet sind.

(b) Die Baerlocher GmbH ist auch zur Übermittlung elektronischer Rechnungen per E-Mail berechtigt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit des Inhalts durch innerbetriebliche Kontrollverfahren der Baerlocher GmbH erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen (vgl. § 14 Abs. 1 S. 6 UStG).

- (2) Die Baerlocher GmbH ist nicht zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen verpflichtet. Rechnungen der Baerlocher GmbH können nach ihrer freien Wahl dauerhaft oder im Einzelfall auf Papier übermittelt werden. Dies gilt insbesondere im Falle technischer Schwierigkeiten oder falls die Rechtsvorschriften des Empfängerstaats den Regelungen dieses § 6 entgegenstehen.
- (3) Um die elektronische Übermittlung der Rechnungen zu ermöglichen, wird der Besteller der Baerlocher GmbH eine geeignete elektronische Empfangsadresse mitteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Baerlocher GmbH über Änderungen der Empfangsadresse unverzüglich in



Kenntnis zu setzen. Der Besteller gewährleistet die Empfangsbereitschaft unter der jeweils aktuellen Empfangsadresse.

- (4) Der Besteller ist für die Prüfung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit (Verifikation) und für die Speicherung (Archivierung) der elektronisch übermittelten Rechnungen (jeweils bestehend aus PDF-Dokument, Verifikationsreport und XML Datei mit den Prüfungsformaten) selbst verantwortlich. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung seiner gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht. Führt die Prüfung beim Rechnungsempfänger zu dem Ergebnis, dass die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung nicht gewährleistet ist, wird der Rechnungsempfänger die Baerlocher GmbH unverzüglich darüber informieren. Zu diesem Zweck wird der Besteller der Baerlocher GmbH die Einzelheiten auf elektronischem Wege mitteilen, die zu einem negativen Ergebnis der Prüfung führten, z.B. in Form eines Prüfungsprotokolls. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Rechnung inhaltlich falsch ist (z.B. Preis-, Mengen-, Konditionendifferenzen). Die Berichtigung einer Rechnung durch die Baerlocher GmbH erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege und nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen. Der Besteller trägt die Kosten einer Berichtigung der Rechnung, sofern er die Unrichtigkeit der Rechnung zu vertreten hat.

§ 7 Beschaffenheit, Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- (1) Die Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Die Parteien verpflichten sich, die entsprechenden Angaben schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) niederzulegen.
- (2) Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) vereinbart werden. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von der Baerlocher GmbH überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.



- (3) Von der Baerlocher GmbH erbrachte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Liefergegenstände auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände für einen bestimmten Einsatzzweck allgemein empfohlen werden.
- (4) Unbeschadet seiner etwaigen Mängelrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Liefergegenstand abzunehmen.
- (5) Handelsübliche geringfügige Beschaffenheitsabweichungen des Liefergegenstands begründen keine Mängelrechte des Bestellers.
- (6) Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und der Baerlocher GmbH etwaige vorhandene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen einschließlich des Tags der Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der Baerlocher GmbH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei jeder Mängelrüge steht der Baerlocher GmbH das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller der Baerlocher GmbH die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Die Baerlocher GmbH kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand oder ein Muster zum Zwecke der Prüfung durch die Baerlocher GmbH auf deren Kosten an die Baerlocher GmbH zurücksendet.
- (7) Die Baerlocher GmbH wird Mängel nach ihrer eigenen Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Besteller wird der Baerlocher GmbH die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die Baerlocher GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach vorheriger Mitteilung unter Angabe des Grundes, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Baerlocher GmbH den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.



- (8) Mängelrechte des Bestellers bestehen nicht, wenn Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Benutzung oder fehlerhafter Behandlung, sofern die Mängel nicht von der Baerlocher GmbH zu vertreten sind.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat die Baerlocher GmbH sie aus dem Grund verweigert, dass die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (10) Die Mängelansprüche des Bestellers (§ 437 Nr. 1 - 3 BGB) verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab Gefahrübergang gemäß § 4 Abs. 6. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche (§ 445b BGB) bleiben hiervon unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes (insbesondere bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen, vorsätzlich von der Baerlocher GmbH verursachten Mängeln oder garantierten Eigenschaften gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Baerlocher GmbH haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Ansonsten haftet die Baerlocher GmbH nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (vgl. Abs. 2 S. 2). Für die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter (z.B. Anwendungspatente) und die Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch Verwendung und/oder Verarbeitung der Liefergegenstände haftet allein der Besteller.
- (2) Die in vorstehendem Absatz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie, bei arglistiger Täuschung und für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Satzes 1 sind



Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Baerlocher GmbH aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen und Kosten sowie künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller, im Eigentum der Baerlocher GmbH (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung der Baerlocher GmbH.
- (2) Eine Veräußerung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum der Baerlocher GmbH gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an die Baerlocher GmbH ab. Die Baerlocher GmbH nimmt diese Abtretung an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsgegenstände nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen der Baerlocher GmbH und dem Besteller vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an die Baerlocher GmbH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die Baerlocher GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Die Baerlocher GmbH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der Baerlocher GmbH, in Verzug ist. Im Falle des Widerrufs ist die Baerlocher GmbH berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- (3) Der Besteller wird der Baerlocher GmbH jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsgegenstände oder über Ansprüche, die an die Baerlocher GmbH abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsgegenstände hat der Besteller der



Baerlocher GmbH sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der Baerlocher GmbH hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen der Baerlocher GmbH aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Besteller um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freier Wahl der Baerlocher GmbH.
- (5) Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der Baerlocher GmbH, in Verzug und tritt die Baerlocher GmbH vom Vertrag zurück, so kann die Baerlocher GmbH unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsgegenstände herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller nach vorheriger Androhung anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller der Baerlocher GmbH oder dem Beauftragten der Baerlocher GmbH sofortigen Zugang zu den Vorbehaltsgegenständen gewähren und diese herausgeben. Die Vorschrift des § 107 Abs. 2 InsO bleibt unberührt.
- (6) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um der Baerlocher GmbH unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird in allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw., mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände auf eigene Kosten angemessen zu versichern, der Baerlocher GmbH den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in entsprechender Höhe an die Baerlocher GmbH abzutreten.

§ 10 Unterlagen, Geheimhaltung, Analysen von Mustern und Waren



- (1) Die Baerlocher GmbH behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Besteller unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Besteller nach besonderen Angaben der Baerlocher GmbH angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Besteller nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Baerlocher GmbH liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der Baerlocher GmbH sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Besteller alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der Baerlocher GmbH auszuhändigen oder nach freiem Ermessen und Anforderung der Baerlocher GmbH unter Vorlage geeigneter Nachweise zu löschen.
- (2) Die chemische Zusammensetzung der von der Baerlocher GmbH überlassenen Muster oder gelieferten Waren darf nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses liegende Zwecke analysiert werden.
- (3) Der Besteller hat Anfrage, Auftrag, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

§ 11 Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung

- (1) Die Baerlocher GmbH legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wie z.B. nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Bestellers erhoben und gespeichert werden müssen. Der Besteller stellt sicher, berechtigt zu sein, die personenbezogenen Daten seiner eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten (Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragsverhandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Baerlocher GmbH zu verarbeiten und insbesondere an die Baerlocher GmbH zu übermitteln. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner



Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Besteller der Baerlocher GmbH unverzüglich mit. Die Baerlocher GmbH wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen umgehend löschen oder pseudonymisieren, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- (2) Sollten Dritte oder Behörden die Baerlocher GmbH deshalb in Anspruch nehmen, weil der Besteller schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser § 11 Abs. 1 S. 3 bis 5 verstoßen hat, stellt der Besteller die Baerlocher GmbH auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die Baerlocher GmbH wird den Besteller über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Besteller unterstützt die Baerlocher GmbH bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der Baerlocher GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Lieferbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Die Baerlocher GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.



- (4) Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.